

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1674

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 – 2. NHG 24/25)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 auf Drucksache 19/1674 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 – 2. NHG 24/25) wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Bei Ziffer 1 wird der Text wie folgt geändert:
„Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 Euro ermächtigen.““
2. Bei Ziffer 3 wird der Buchstabe c) wie folgt eingefügt: „Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Vollstreckung der Grundsteuer ist für das Jahr 2025 ausgesetzt.““
3. Bei Ziffer 4 entfällt der Buchstabe b).
4. Die Ziffer 5 entfällt.

Begründung

1. Allgemein

Der Haushaltsplan 2024/2025 enthält für das Jahr 2024 zentrale Pauschale Minderausgaben i.H.v. 1.754.468.000 Euro. Eine derartige Höhe unterjährig aufzulösender zentraler Pauschaler Minderausgaben verdeutlicht, in welchem erheblichen Maß der aufgestellte und beschlossene Haushalt nicht den Realitäten entspricht. Pauschale Minderausgaben in dieser Höhe schränken nicht nur das Budgetrecht der Abgeordneten ein, sondern müssen zwangsläufig zu erheblichen Planungsunsicherheiten führen. Die Verabschiedung eines derartigen Haushalts führt zwangsläufig zu einem unhaltbaren Haushaltschaos.

Dabei wurde die prekäre Haushaltslage noch verstärkt durch die lange diskutierte Idee eines Sondervermögens, über das notwendige Investitionen abgewickelt werden sollten. Die dafür notwendige Neuverschuldung Berlins in Höhe von bis zu 10 Milliarden Euro über ein neu einzurichtendes Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ – scheiterte noch vor seiner Umsetzung an aufkommenden Bedenken einer möglichen Verfassungswidrigkeit und Zweifeln hinsichtlich der Ausrufung einer angeblichen klimatischen Notsituation im Land Berlin.

Vorliegend soll § 3 Abs. 4 BerlSchuldenbremseG alternative Möglichkeiten zu schuldenbremsenneutralen Kreditaufnahmen eröffnen. Nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts im Dezember 2023 wurde bereits am 06. Februar 2024 ein 1. Nachtragshaushaltsentwurf 2024/2025 vorgelegt, welcher Maßnahmen von erheblichem Volumen, die ursprünglich offenbar für ein Sondervermögen vorgesehen waren, in den Kernhaushalt übertrug. Es erfolgte eine Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen in Höhe von 1.275.000.000 Euro; der Finanzierungssaldo stieg für das Jahr 2024 auf beträchtliche -4.131.000.000 Euro an.

Aufgrund der dramatischen Haushaltslage sah bereits der ursprüngliche Senatsentwurf vor, dass im Doppelhaushalt 2024/2025 für den Haushaltsausgleich noch vorhandene Rücklagen im Umfang von 4.600.000.000 Euro herangezogen werden. Neben dem Verbrauch verbliebener Rücklagen wurde die Verschuldung auf Kosten zukünftiger Handlungsfähigkeit und der Generationengerechtigkeit erhöht. Von zwingend notwendigen Einsparungen war hingegen nichts zu erkennen, im Gegenteil: das Land leistete sich weitere kostspielige Sonderprojekte, wie etwa eine Reduzierung um 20 Euro des bundesweiten 49-Euro-Tickets auf ein Berliner 29-Euro-Ticket.

Da die bisher vorgelegten Maßnahmen nicht zur Beseitigung der Haushaltsnotlage ausgereicht haben, wurde am 15.05.2024 ein 2. Nachtragshaushalt 2024/2025 vorgelegt.

Erst mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2024/2025 war etwa in § 11 Abs. 3 neu in das Haushaltsgesetz eingeführt worden, dass pauschale Minderausgaben nicht ohne weiteres in Haushaltsmittel für Stellen oder Beschäftigungspositionen aufgelöst werden dürfen. Wie das Kunststück gelingen sollte, einerseits Pauschale Minderausgaben in ungekannter Höhe zu veranschlagen und gleichzeitig deren Auflösung zu erschweren, während zahlreiche Planstellen schlicht nicht ohne weiteres besetzt werden können, blieb unerklärt. Nur wenige Monate später soll nun der Rückzug erfolgen und mit einem Nachtragshaushalt eben dieser Satz wieder getilgt werden.

Darüber hinaus sollen über das Sondervermögen „Infrastruktur der Wachsenden Stadt“ mittels SIWA-Umwidmungen weitere Rücklagen herangezogen werden, um damit einen Teil von Pauschalen Minderausgaben aufzulösen. Weiterhin sollen bestimmte SIWA-Umwidmungen einzig einer Umgehung der grundgesetzlichen Schuldenbremse dienen, um erneut von dem Instrument finanzieller Transaktionen Gebrauch machen zu können; mit einer abermaligen Neuverschuldung in Höhe von 73.000.000 Euro. Unterdessen sind im Nachtragshaushalt jetzt Mehreinnahmen in Höhe von 150.000.000 Euro über den Zensus vorgesehen, während die zum gleichen Zeitpunkt öffentlich am 17.05.2024 verkündeten Steuermindereinnahmen in Höhe von 362.000.000 Euro für den Nachtragshaushaltsentwurf unberücksichtigt blieben.

Das haushälterische Lavieren muss beendet und stattdessen eine seriöse Haushaltspolitik in Berlin etabliert werden. Dabei ist das Mittel finanzieller Transaktionen mit immer weiteren Neuverschuldungen ebenso verantwortungslos wie die noch weitere Auflösung sämtlicher Rücklagen. Stattdessen muss das eigentliche Problem endlich angegangen werden: Berlin hat ein veritables Ausgabenproblem. Ein Abwarten bis zum Jahr 2026, um sich Einsparungen in relevanter Größenordnung zu überlegen, würde die Situation verschärfen, anstatt bereits jetzt notwendige Entscheidungen zu treffen und Rücklagen weniger stark aufzubrechen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb nur die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bezüglich gesperrter Verpflichtungsermächtigungen, des § 11 Abs. 3 bezüglich der Auflösung von Pauschalen Minderausgaben in Personaltiteln sowie die Hebesätze für die Grundsteuer in § 4 Abs. 2 geändert werden. Für ein geändertes Zahlenwerk ist vom Senat zeitnah ein 3. Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen, der die vollständige Auflösung aller Pauschalen Minderausgaben unterlegt, während er auf SIWA-Umwidmungen und Kreditaufnahmen verzichtet.

2. Einzelbegründungen

Zu Ziffer 1: Durch Wegfall des Haushaltsplans entfallen die Änderungen der Gesamtvolumina in § 1 Abs. 1 und somit der Buchstabe a). Die Erleichterung zum Eingehen von Verpflichtungen in § 1 Abs. 2 wird auf die Nr. 1, zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren, beschränkt, jedoch nicht auf Lasten von mehr als drei künftigen Haushaltsjahren ausgedehnt.

Zu Ziffer 2: Derzeit sind zur Grundsteuerhebung ab dem Jahr 2025 Klagen vor dem Bundesfinanzhof¹ und dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg² anhängig. Sofern Anträge auf Aussetzung gestellt werden, ist im Jahr 2025 auf Vollstreckung der Grundsteuer zu verzichten.

Zu Ziffer 3: Die enorme Höhe veranschlagter Pauschaler Minderausgaben ist nicht mit neu eingeführten Einschränkungen zu deren Auflösung kompatibel. Andererseits bedeuten unbesetzte Planstellen nicht, dass diese Stellen nicht notwendig sind oder besetzt werden sollten. Der Senatsentwurf sieht jedoch vor, dass im aktuellen Haushaltsgesetz regelwidrig bereits Bestimmungen für das nächste Haushaltsgesetz getroffen werden, indem Stellen zukünftig im nächsten Haushaltsgesetz abzusetzen seien. Auf diese Neuerung wird verzichtet und stattdessen die alte Regelung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 wie unter Buchstabe a) wieder eingeführt.

¹ Aktenzeichen II B 78/23 und II B 79/23

² Aktenzeichen 3 K 3142/23

Zu Ziffer 4: Der im Entwurf beigefügte Haushaltsplan wird nicht Bestandteil des Haushaltsgesetzes.

Berlin, den 18. Juni 2024

Dr. Brinker Gläser Wiedenhaupt Dr. Bronson
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion